

Satzung der Gemeinde Hanstorf über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnpark Hanstorf“ der Gemeinde Hanstorf

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hanstorf vom 18.02.2003 und der Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 08.05.2003 AZ: II/61/2/010 13051026 VEP folgende Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnpark Hanstorf“ der Gemeinde Hanstorf erlassen:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnpark Hanstorf“ der Gemeinde Hanstorf wird aufgehoben.

Begründung:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnpark Hanstorf“ der Gemeinde Hanstorf ist am 09.06.1993 in Kraft getreten. Die mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan angestrebte Wohnbebauung ist realisiert. Die Erschließungsanlagen sind hergestellt und nutzbar. Der Grünausgleich wurde vollständig realisiert.

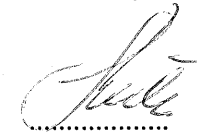
Somit habe sich die vertraglichen Bestandteile des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger der „Bauland Ost GmbH“ erfüllt. Somit ist der Durchführungsvertrag durch die Erfüllung und dem Zeitablauf nicht mehr existent. Des weiteren besteht der Vorhabenträger, die „Bauland Ost GmbH“ nicht mehr.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird seitens der Gemeinde nicht mehr für notwendig angesehen, da das mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan verfolgte städtebauliche Ziel erreicht ist.

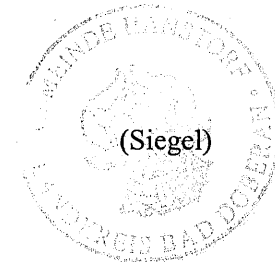
Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnpark Hanstorf“ wurde als vorzeitiger Plan im Sinne des § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt und soll auch als vorzeitiger Vorhaben- und Erschließungsplan aufgehoben werden. Die Gemeinde hat am Vorentwurf des Flächennutzungsplanes von 1991 zwischenzeitlich nicht weitergearbeitet. Seitens der Gemeinde wird derzeit auch nicht die Notwendigkeit gesehen am Flächennutzungsplan der Gemeinde Hanstorf weiterzuarbeiten, da für alle Ortsteile der Gemeinde, Hanstorf, Hastorf, Clausdorf, Anna Luisenhof, Gorow und Konow im Rahmen von rechtsverbindlichen Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG (Innenbereichssatzungen) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt und abgerundet wurden. Die Gemeinde Hanstorf verfügt damit über ausreichende satzungsrechtliche Regelungen, um darüber die städtebauliche Ordnung zu gewährleisten. Eine Weiterarbeit am Flächennutzungsplan im Parallelverfahren wird somit gegenwärtig als entbehrlich angesehen.

Der Bereich „Wohnpark Hanstorf“ wird in den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung der Gemeinde Hanstorf für den Ortsteil Hanstorf einbezogen.

Hanstorf, 20.06.2003



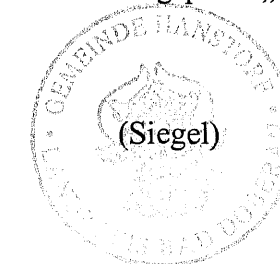
Kühn
Bürgermeister der Gemeinde Hanstorf



Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeindevertretung hat am 23.09.2002 die Aufstellung einer Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnpark Hanstorf“ der Gemeinde Hanstorf beschlossen.

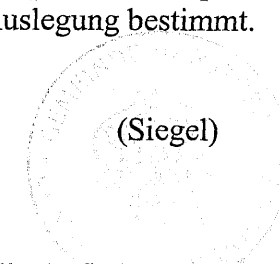
Hanstorf, 17.03.2003




Kühn
Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat am 23.09.2002 den Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnpark Hanstorf“ der Gemeinde Hanstorf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

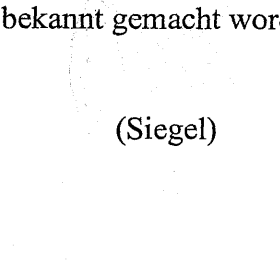
Hanstorf, 17.03.2003




Kühn
Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung dazu haben in der Zeit vom 14.10.2002 bis zum 15.11.2002 während der Dienst- und Öffnungszeiten öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Satow, Ausgabe vom 30. September 2002, öffentlich bekannt gemacht worden.

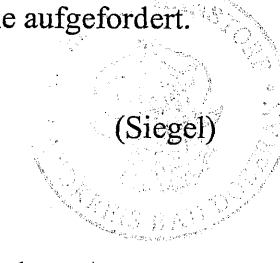
Hanstorf, 17.03.2003




Kühn
Bürgermeister

4. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.10.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

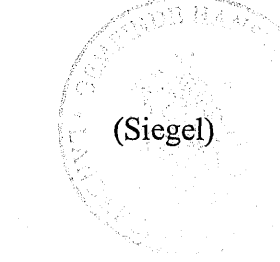
Hanstorf, 17.03.2003




Kühn
Bürgermeister

5. Die Gemeinde hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.02.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

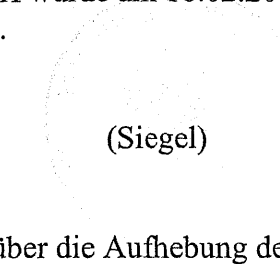
Hanstorf, 17.03.2003




Kühn
Bürgermeister

6. Die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnpark Hanstorf“ der Gemeinde Hanstorf wurde am 18.02.2003 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hanstorf beschlossen.

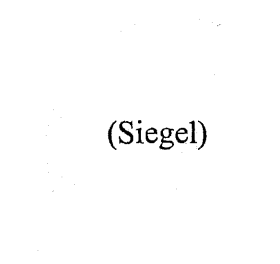
Hanstorf, 17.03.2003




Kühn
Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnpark Hanstorf“ der Gemeinde Hanstorf wurde mit Schreiben vom 08.05.2003 Az.: II/61/2/010 13051026 VEP der höheren Verwaltungsbehörde erteilt.

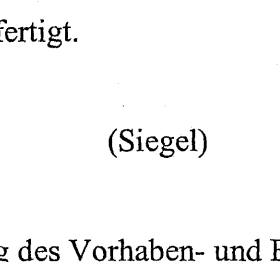
Hanstorf, 20.06.2003




Kühn
Bürgermeister

8. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hanstorf, 20.06.2003




Kühn
Bürgermeister

9. Die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnpark Hanstorf“ der Gemeinde Hanstorf sowie die Stelle, an der die Satzung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Satow, Ausgabe vom 30.06.2003 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 01.07.2003 in Kraft getreten.

Satow, 14. Juli 2003



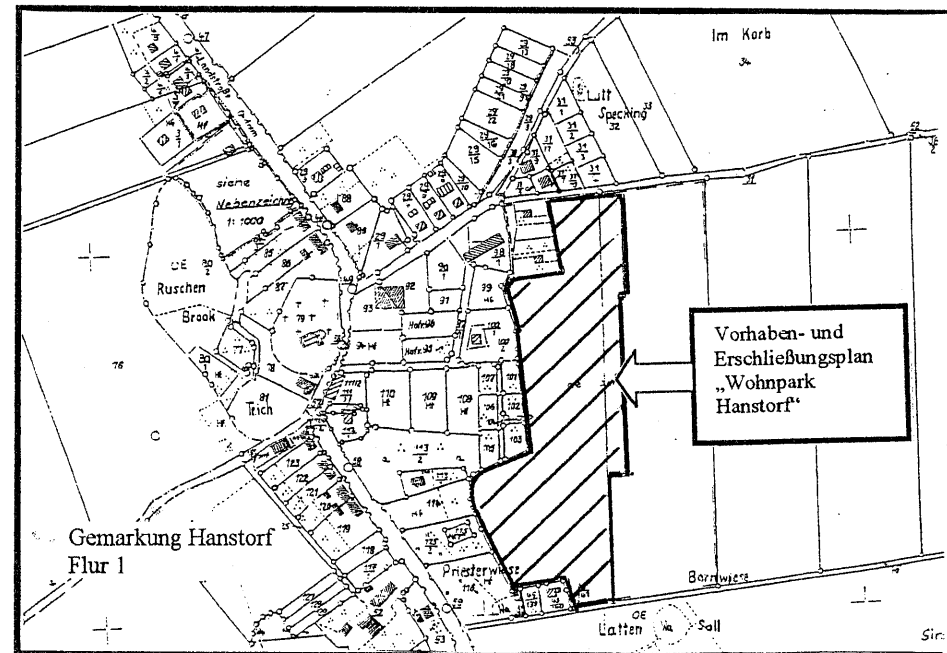

Beauftragter

Satzung

der Gemeinde Hanstorf

über die Aufhebung des

Vorhaben- und Erschließungsplans „Wohnpark Hanstorf“ der Gemeinde Hanstorf



Hanstorf, 20.06.2003


Bürgermeister